

## **Beschluss des Landrats vom 27.01.2022**

Nr. 1336

### **8. Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel** 2021/472, Protokoll: md

Landratspräsidentin **Regula Steinemann** (glp) legt dar, der Landrat habe an seiner letzten Sitzung die erste Lesung ohne Änderung abgeschlossen.

– *Zweite Lesung Raumplanungs- und Baugesetz*

Landratspräsidentin **Regula Steinemann** (glp) schlägt vor, auf die Detailberatung zu verzichten.

://: Verzicht auf die Detailberatung wird stillschweigend beschlossen.

– *Schlussabstimmung zur Gesetzesänderung*

://: Der Landrat stimmt der Gesetzesänderung einstimmig mit 80:0 ohne Enthaltungen zu. Das 4/5-Mehr ist erreicht und das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

– *Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

://: Mit 79:1 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

### **Landratsbeschluss**

### **betreffend Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel**

vom 27. Januar 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) werden beschlossen.
2. Die Ausführungen in der vorliegenden Landratsvorlage werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau, die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau und der Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs («Fachstelle Baustoffkreislauf») innerhalb der Organisationseinheit des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE).
3. Das Postulat 2019/119 «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» wird stehengelassen.
4. Das Postulat 2019/611 «Masterplan Kreislaufwirtschaft» wird stehengelassen.
5. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

